

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Ingenieurgesetzes**

##### **A) Problem**

1. Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG), die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) und das Bayerische Ingenieurgesetz (BayIngG) enthalten in Art. 11 BayArchG, Art. 68 Abs. 3 BayBO, Art. 7 Abs. 4 BayLBG, Art. 22a Abs. 1 BayBG und Art. 2a BayIngG Vorschriften, die die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie), umsetzen.

Durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) – im folgenden SLIM („Simpler Legislation for the International Market“) -Richtlinie – ist neben verschiedenen anderen sektoralen Richtlinien für einzeln benannte Berufe auch die die Architekten betreffende Richtlinie 85/384/EWG sowie die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie geändert worden. Die SLIM-Richtlinie bestimmt im Wesentlichen, dass die bisher in bestimmten Fällen zur Genehmigung der Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisende zweijährige Berufserfahrung nicht mehr erforderlich ist, wenn der Antragsteller den Nachweis einer „reglementierten Ausbildung“ erbringt. Zum anderen bewirken die Regelungen der SLIM-Richtlinie, dass in denjenigen Fällen, in denen bisher vom Bewerber ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, die Berufserfahrung des Bewerbers bei der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden muss. Durch die Änderung der sektoralen Richtlinien für einzeln benannte Berufe (u.a. die die Architekten betreffende Richtlinie 85/384/EWG) wird den Mitgliedstaaten die Pflicht zur Prüfung auch anderer Diplome aus Drittstaaten auferlegt, soweit wegen der Anerkennung in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Sachverhalt mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug vorliegt.

Die SLIM-Richtlinie war bis 1. Januar 2003 umzusetzen. In allen Bundesländern führte die Umsetzung zu zeitlichen Verzögerungen. Durch die Änderung der oben genannten Vorschriften soll nun in Bayern die Umsetzung der SLIM-Richtlinie erfolgen.

2. Darüber hinaus muss im Landesrecht die Anerkennung von Diplomen aus Drittstaaten fortgeschrieben werden, mit denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Abkommen zur Gewährleistung von Freizügigkeit geschlossen haben (z.B. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, BGBl II 2001 S. 810).

**B) Lösung**

1. Art. 11 BayArchG, Art. 68 Abs. 3 BayBO, Art. 7 Abs. 4 BayLBG, Art. 22a Abs. 1 BayBG und Art. 2a Abs. 1 BayIngG werden entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 geändert. Dadurch wird die SLIM-Richtlinie in das Landesrecht umgesetzt, soweit dies erforderlich ist.

Die Änderungen betreffen im Ingenieurgesetz und im Architektengesetz die Prüfung auch anderer Diplome aus Drittstaaten (soweit wegen der Anerkennung in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Sachverhalt mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug vorliegt) und das Verbot der Forderung einer zweijährigen Berufspraxis, wenn im Herkunftsstaat eine reglementierte Ausbildung durchlaufen wurde sowie im Architektengesetz die in den Richtlinien festgelegten Entscheidungsfristen. In der Bayerischen Bauordnung, die bisher in Art. 68 Abs. 3 S. 2 eigene Bezugnahmen auf die Richtlinien der EG enthielt, kann durch Bezugnahme auf die Regelungen im Ingenieurgesetz eine umständliche Doppelregelung vermieden werden. Das Ingenieurgesetz enthält bereits eine Regelung des Anerkennungsverfahrens bei Sachverhalten mit europarechtlichem Bezug. Der bisherige Art. 68 Abs. 3 S. 2 BayBO kann infolge dieser Bezugnahme entfallen. Das Lehrerbildungsgesetz und das Bayerische Beamtengesetz werden durch Änderungen der Verweisung auf die EG-Richtlinien angepasst.

2. Daneben wird die völkervertragsrechtliche Verpflichtung aus den Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten fortgeschrieben.

**C) Alternativen**

Keine. Der Bund und die Länder sind gemäß Art. 16 Abs. 1 der SLIM-Richtlinie und gemäß Art. 249 EGV verpflichtet, diese umzusetzen.

**D) Kosten**

1. Mit der Umsetzung der SLIM-Richtlinie sind – in der Gesamtschau betrachtet – voraussichtlich keine Mehrkosten verbunden: Kostenmindernd wirkt sich aus, dass in den Fällen, in denen der Nachweis einer „reglementierten Ausbildung“ erbracht wird, die bisher erforderliche Prüfung der einschlägigen praktischen Berufserfahrung im Heimat- oder Herkunftsstaat entfällt. Die künftig vorgeschriebene Prüfung, ob im Heimat- oder Herkunftsstaat eine „reglementierte Ausbildung“ absolviert worden ist, kann allerdings im Einzelfall mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden sein. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Berufserfahrung vor der Entscheidung, ob eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wird. Die durch die Änderung der sektoralen Architekten-Richtlinie auferlegte Pflicht, außerhalb der Europäischen Union erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise zu prüfen, sofern diese bereits in einem Mitgliedsstaat anerkannt sind, kann einen Verwaltungsmehraufwand verursachen.
2. Die durch die Umsetzung der Freizügigkeitsabkommen verbesserten Niederlassungsmöglichkeiten für z.B. schweizerische Ingenieure werden einen nicht genau bezifferbaren verwaltungsmäßigen Mehraufwand hervorrufen, welcher jedoch im Einzelfall dadurch abgedeckt ist, dass nach bereits bestehenden Vorschriften Gebühren erhoben werden.

## Geszentwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, des Bayerischen Beamtenengesetzes und des Bayerischen Ingenieurgesetzes

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Art. 11 des Bayerischen Architektengesetzes (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934 BayRS 2133-1-I)), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach den Worten „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Worte „(Mitglied- oder Vertragsstaat)“ eingefügt.
  - b) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Zu prüfen sind auch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich der Architektur, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt. <sup>5</sup>Eine Entscheidung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags zusammen mit den vollständigen Unterlagen ergehen.“
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn die gemäß Satz 1 erforderlichen Ausbildungsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung in Sinn des Art. 1 Buchst. d a) der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG Nr. L 19 S. 16), geändert

durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206, S. 1), bestätigen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt. <sup>4</sup>Eine Entscheidung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen muss innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Antrags zusammen mit den vollständigen Unterlagen ergehen.“

### § 2

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 68 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „die an einer deutschen Hochschule, einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben“ durch die Worte „die nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) die Berufsbezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin führen dürfen“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 7 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 160, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, oder die die Berechtigung erworben haben, den Beruf des Lehrers auszuüben, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) und die Richtlinie des

Rates der Europäischen Gemeinschaften 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG jeweils geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S.1) sowie die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend; dies gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, sowie sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 22a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird nach der letzten Klammer angefügt:

„jeweils geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S.1),“

#### § 5

##### Änderung des Bayerischen Ingenieurgesetzes

Art. 2a des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 53 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der gemäß Satz 1 Halbsatz 2 erforderliche Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinn von Art. 1 Buchst. d a) der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1), bestätigt.“

2. Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

1. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c) EGV stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarktes eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit erhalten sollen, als selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben. Art. 47 EGV sieht daher vor, dass der Rat Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlässt.

Bereits durch die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 wurde eine allgemeine Regelung zur gegenseitigen Anerkennung solcher Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, geschaffen. Im Regelfall ist dabei von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der dazugehörigen Ausbildung und entsprechender Diplome auszugehen. Die Richtlinie legt daher fest, dass derjenige, der in einem Mitgliedstaat das für den Zugang oder die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderliche Diplom besitzt, auch in jedem anderen Mitgliedstaat diesen Beruf ausüben darf. Wenn der Beruf in seinem Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, kann er gleichwohl in den übrigen Mitgliedstaaten diesen Beruf ausüben, wenn er diesen Beruf in seinem Herkunftsstaat in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat und dabei einen Nachweis über eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens dreijährigem Studium oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung besaß (Ausbildungsnachweis).

Die SLIM-Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, den Begriff „reglementierte Ausbildung“, der erstmals in der Richtlinie 1992/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG verwendet wird, in die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie aufzunehmen. Zum anderen bewirken die Regelungen der SLIM-Richtlinie, dass in denjenigen Fällen, in denen bisher vom Bewerber ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, die Berufserfahrung des Bewerbers bei der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden muss.

Durch die Änderung der sektoralen Richtlinien für einzeln benannte Berufe (u.a. die die Architekten betreffende Richtlinie 85/384/EWG) wird den Mitgliedstaaten die Pflicht zur Prüfung auch anderer Diplome aus Drittstaaten auferlegt, soweit wegen der Anerkennung in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Sachverhalt mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug vorliegt.

2. Das Landesrecht ist auch an neuere Regelungen in Freizügigkeitsabkommen, die die EU mit Drittstaaten geschlossen hat, anzupassen. Insbesondere sind hier die Regelungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl II 2001 S. 810) umzusetzen. Dieses sieht eine schrittweise Öffnung des schweizerischen und europäischen Arbeitsmarktes vor. Den Staatsangehörigen der

EU und der Schweiz wird das Recht eingeräumt, sich mit ihren Familien im Gebiet der Vertragsstaaten aufzuhalten und dort zu arbeiten. Die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs wird durch die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Berufszeugnisse begleitet. Das Freizügigkeitsabkommen gilt vorläufig für eine Dauer von sieben Jahren mit der Option einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit.

3. Die zwingende Notwendigkeit für das Gesetzgebungsverfahren ergibt sich aus der Pflicht, gemäß Art. 16 Abs. 1 der SLIM-Richtlinie und gemäß Art. 249 EGV die Vorgaben der EU-Richtlinien in Landesrecht umzusetzen.

## B. Zu den Einzelvorschriften

### Zu § 1 (Änderung des Architektengesetzes)

- a) Die Einfügung des Klammerzusatzes „Mitglied- oder Vertragsstaat“ in Art. 11 Abs. 2 S. 2 erfolgt zur Klarstellung. Auf diese Begriffe wird später im Gesetz Bezug genommen.
- b) Art. 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 5:

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie 2001/19/EG die sektorale Architektenrichtlinie ändert. Sie fügt in diese die Pflicht der Mitgliedstaaten ein, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat, zu prüfen, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind. Gleiches gilt für die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung. Gemeinschaftsrelevantes Element ist also nicht das Diplom oder der Befähigungsnachweis als solcher, weil er nicht aus dem Bereich der EU stammt, sondern vielmehr die Tatsache der Anerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat. Vorgegeben ist allerdings nur die Pflicht zur Prüfung, nicht jedoch ein bestimmtes Prüfungsergebnis.

Satz 4 öffnet die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach den Richtlinien der EU auch für Angehörige von Drittstaaten, wenn sie durch Abkommen mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten insoweit gleichgestellt werden (z. B. für Schweizer Staatsangehörige durch das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz).

Der neue Satz 5 übernimmt die Frist der Richtlinie 2001/19/EG in das Gesetz.

- c) Art. 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4:

Satz 2 trägt dem Umstand der Einführung des Begriffs der „reglementierten Ausbildung“ durch die Richtlinie 2001/19/EG Rechnung. Damit wird die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG geändert. Die Anfügung des Satzes 2 ist erforderlich, weil durch die Richtlinienänderung in den genannten Fällen die zweijährige Berufserfahrung nicht mehr verlangt werden kann.

Satz 3 öffnet die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach den Richtlinien der EU auch für Angehörige von Drittstaaten, wenn sie durch Abkommen mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten insoweit gleichgestellt werden (z. B. für Schweizer Staatsangehörige durch das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz).

Satz 4 übernimmt die Frist der Richtlinie 89/48/EWG in das Gesetz. Die Fristen in den Abs. 2 und 3 des Art. 11 sind damit unterschiedlich. Die Richtlinien geben insoweit keine einheitliche Frist vor. Sachlich gerechtfertigt ist dieser Unterschied, weil die Voraussetzungen der Richtlinie 85/384/EWG weniger aufwändig zu prüfen sind als die Voraussetzungen der Richtlinie 89/48/EWG.

### Zu § 2 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Bei dem Personenkreis der Bauvorlageberechtigten, auf den sich diese Gesetzesänderung bezieht, handelt es sich um Absolventen von Studiengängen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die weder die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen noch in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind. Ihnen wird durch die Bauordnung eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung zugestanden. Nachdem es sich dabei durchgehend um Studiengänge handelt, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ im Sinne von Art. 1 des Ingenieurgesetzes berechtigen, kann die Bauordnung an dieses Gesetz anknüpfen.

In Art. 68 Abs. 3 Satz 1 BayBO wird daher die Bezeichnung der Lehreinrichtungen durch die Berechtigung der Titelführung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ ersetzt. Durch diesen Verweis wird der bisherige Art. 68 Abs. 3 Satz 2 entbehrlich. Eine umständliche Doppelregelung der Anerkennungsvoraussetzungen für Antragsteller aus Mitglied- oder Vertragsstaaten entfällt damit, weil diese Voraussetzungen bereits umfänglich im Ingenieurgesetz geregelt sind.

### Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes)

1. Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben oder anerkannt wurden, richtet sich nach Art. 7 Abs. 4 BayLBG. In dieser Bestimmung wird auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ((89/48/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1989 Nr. L 19/16) Bezug genommen.

Mit der Richtlinie 2001/19/EG wurde u.a. die Richtlinie 89/48/EWG geändert. Im Wesentlichen geht es um die Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG durch Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG. Künftig muss die Berufserfahrung der Bewerber bei der Entscheidung über die Art der Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden. Die Richtlinien erfordern auch eine Aussage zur Anerkennung von Qualifikationen, die in Drittstaaten erworben wurden.

Daher ist auch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayLBG, der diese Vorschrift zitiert, entsprechend anzupassen. Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss auch auf die Richtlinie 92/51 EWG Bezug genommen werden. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer).

2. Durch Neuformulierung von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayLBG wird eine EU-konforme Umsetzung der EU-Richtlinien, betreffend die Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen, die eine Ausbildung für einen reglementierten Beruf abschließen, erreicht.

**Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)**

Die Änderung des BayBG ist erforderlich, da durch die Richtlinie 2001/19/EG u.a. die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert wurden, die über die Ermächtigungsgrundlage des Art. 22a Abs. 1 Satz 1 kraft Verweisung in das Landesrecht umgesetzt worden sind.

**Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Ingenieurgesetzes)**

1. Im Bayerischen Ingenieurgesetz ist die SLIM-Richtlinie in Art. 2a umzusetzen. Durch die Regelung soll der Aufnahme-staat dazu verpflichtet werden, auch diejenige Ausbildung des Antragstellers zu berücksichtigen, die er in einem Mitglied-staat absolviert hat, indem der entsprechende Beruf nicht reglementiert ist. Ein „reglementierter Beruf“ ist ein Beruf, bei dem der Zugang, die Tätigkeitsausübung oder das Führen der Berufsbezeichnung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt und an den Nachweis eines bestimmten Diploms gebunden ist (in Deutschland z.B. der Beruf des Ingenieurs, Arztes, Rechtsanwalts, Lehrers oder Apothekers). Eine „reglementierte Ausbildung“ setzt hingegen nur voraus, dass z.B. in einer Studienordnung Voraussetzungen und Verfahren einer Ausbildung festgelegt sind (in Deutschland z.B. die Ausbildung zum Geologen; da hier jedoch kein Berufsrecht existiert, handelt es sich nicht um einen reglementierten Beruf).

Die SLIM-Richtlinie sieht vor, dass die zweijährige Berufserfahrung gemäß der Allgemeinen Hochschuldiplomrichtlinie nicht verlangt werden darf, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers den Abschluss einer „reglementierten Ausbildung“ bestätigt. Der Begriff der „reglementierten Ausbildung“ wird in der SLIM-Richtlinie definiert, auf die Art. 2a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 IngG verweist; erforderlich ist u.a. ein mindestens dreijähriges Studium.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Genehmigung nach Art. 2a IngG zu erteilen ist, wenn der Antragsteller entweder

- Staatsangehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaats ist, in dem der Beruf des Ingenieurs reglementiert ist und er das dort erforderliche Diplom vorlegt, oder

- Staatsangehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaats ist, in dem zwar nicht der Beruf, jedoch die Ausbildung des Ingenieurs reglementiert ist und er den dort erforderlichen Ausbildungsnachweis vorlegt oder
- Staatsangehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaats ist, in dem weder Beruf noch Ausbildung des Ingenieurs reglementiert sind, er aber eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen und entsprechende Ausbildungsnachweise vorlegen kann.

Ist der Antragsteller im Besitz eines Diploms oder Abschlusszeugnisses einer staatlichen Hochschule, ist davon auszugehen, dass er in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat eine „reglementierte Ausbildung“ absolviert hat, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Definition erfüllt sind. Wird hingegen ein Diplom oder Abschlusszeugnis einer nichtstaatlichen Ausbildungsstätte vorgelegt, hat der Antragsteller durch eine Bescheinigung der in Art. 1d a), 2. Spiegelstrich der Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG bezeichneten Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats den Abschluss einer „reglementierten Ausbildung“ nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, bleibt es bei der Voraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2, 1. Halbsatz IngG.

2. Die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz erfolgt durch Einfügen eines neuen allgemein gehaltenen Absatz 7, der auch andere gleichgelagerte Abkommen mit Drittstaaten erfasst.

Innerhalb der verschiedenen Kantone der Schweiz ist das Berufsbild des Ingenieurs nicht einheitlich geregelt. Im Einzelfall können die Regierungen als Vollzugsbehörden auf die Auskünfte der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Bonn zurückgreifen; die Zentralstelle ist innerhalb der Bundesrepublik zuständig für die Bewertung und Einstufung ausländischer Bildungsnachweise.

**Zu § 6 (In-Kraft-Treten)**

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2003.